

Dieses Blatt erscheint
den Mittwochs- und Sonnabend.
Abend. Abonnementspreis vierteljährlich
der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schwabitz, Lissa i. P.

Nr. 15.

Sonntag, den 23. Februar

1918.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom
12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseier vom
20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni
unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittel-
bar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die
Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet
werden.

2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber
Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und
Art der Bruteier, Tag des Verlandes.

Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband
auf Erfordern vorzulegen.

3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut
verwendet werden.

4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeich-
nung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer
I. fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über
Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927).

Lissa, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydom.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehende
Bekanntmachung in ersichtlicher Weise zu veröffentlichen.

Lissa, den 22. Februar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am Freitag, den 1. März d. Js., findet im Deutschen
Reiche zufolge der Beschlüsse des Bundesrats vom 30. Ja-
nuar und 9. August 1917 eine kleine Viehzählung statt, die
sich auf Pferde, ohne Militärpferde, Rindvieh, Schafe,
Schweine, Ziegen und Ferkelvieh (Kühe, Enten und Hühner)
erstreckt. Gemäß Bundesratsbeschluss vom 8. November 1917
werden auch diesmal die Verwendungsart der Pferde und
die Zahl der Züchter und Zuchtsauen erfasst. Für das

Königreich Preußen wird die Zählung, wie bisher, auch auf
die Kaninchen sowie die Trut- und Perlhühner ausgedehnt.
Ferner werden die unter drei Monate alten Kälber getrennt
in „unter 6 Wochen alte“ und „in 6 Wochen bis noch nicht
3 Monate alte“ erhoben.

Eine genaue und zuverlässige Ausführung der Zählung
ist von größter Wichtigkeit.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den
Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der
Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben,
wie Fehlung der Viehzucht.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbes-
itz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis
zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen
Arbeiten, insbesondere nicht zu Steuerzwecken benutzt werden,
wohl aber dürfen sie für die Ausbringung der Viehseuchen-Ent-
schädigung verwertet werden. Die Ergebnisse der Zählung
sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen ohne
höhere Genehmigung dritten Personen nicht mitgeteilt werden.

Ich darf erwarten, daß von allen beteiligten Dienst-
stellen auch die sachliche Prüfung der Ergebnisse mit Sorg-
falt erfolgt. Gleichzeitig verweise ich auf § 4 der Verord-
nung des Bundesrats vom 30. Januar 1917:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser
Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen auf-
gefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft, auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen
worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt
werden.“

Ich hege das Vertrauen, daß die Bevölkerung bei der
Zählung ihre Mitwirkung nicht versagen wird.

Posen, den 15. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Kirschstein.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur
öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 21. Februar 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung betreffend Heeresnäharbeiten.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes betref-
fend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915
wird für den Korpsbereich (Regierungsbezirk Posen und Nie-
m) folgendes bestimmt:

§ 1. Gemäß § 1 der diesseitigen, für die Regierungs-
bezirke Posen und Nieburg getrennt erlassenen Bekannt-
machungen betreffend Streckung der Heeresnäharbeiten vom

9. Juni 1917 Nr. 4427/17 E. S. A. darf mit Heeresnäharbeiten nur beschäftigt werden, wer im Besitz einer Ausweiskarte ist.

Fortan ist zur Bewerbung um eine derartige Beschäftigung außerdem die Vorbringung einer Bescheinigung erforderlich, daß andere Kriegsarbeit als Heeresnäharbeiten für die arbeitssuchende Person nicht in Betracht kommt.

§ 2. Diese Bescheinigung wird für den Regierungsbezirk Posen, Sapiehaplatz 10a, für den Regierungsbezirk Biegnitz von der Zentralauskunftsstelle Breslau, Am Hauptbahnhof 2, ausgestellt.

§ 3. Den Zentralauskunftsstellen Posen und Breslau steht das Recht zu, in Einzelfällen Hilfsdienstmeldestellen und Frauenarbeitsmeldestellen mit der Ausstellung der Bescheinigung zu beauftragen. Diese haben dann ausdrücklich als Vertreter der Zentralauskunftsstelle zu zeichnen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.
Posen, den 22. Dezember 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis der beteiligten Kreise.

Lissa, den 20. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Eine Belohnung ist dem Landwirt Bruno Jaeschke in St.-Wille für die Wiederergreifung flüchtiger Kriegsgefangener vom St.-W. Generalkommando V. A.-R. gewährt worden.

Lissa, den 18. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

An die Junker!

15 Pfund Bieneuzucker für jedes überwinterte Volk soll im Jahre 1918 der Junker erhalten, welcher sich verpflichtet, einen Teil seiner Honigernte zu gemeinnützigen Zwecken abzugeben, namentlich für den Lazarett- und Krankenhausbedarf. Jeder Junker, der Bieneuzucker unter dieser Bedingung zu kaufen wünscht, trage sich sofort in die Ortsliste ein, welche vom 1. bis 8. März 1918 bei dem zuständigen Guts- oder Gemeindevorsteher offenliegt. Die Glutragungen werden später zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungscheine nachgeprüft werden. Durch seine Namensunterschrift in der Liste übernimmt der Junker die Verpflichtung, eine dem dritten Teile der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entsprechenden Honigsmenge seiner Zeit zur Verfügung der staatlichen Honigvermittelungsstelle zu halten, welche den Abruf dieses Honigs veranlaßt und den gesetzlichen Preis für ihn zahlt. Unter besonderen Umständen kann die Stelle Erleichterungen gewähren und Ausnahmen von der Ablieferung des Honigs zulassen.

Die Verteilung des Bieneuzuckers erfolgt durch den Bieneuwirtschaftlichen Provinzialverband und durch die Junkervereine. Diese Stellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Mithewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pf. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker zu erheben.

Lissa, den 19. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Einzel Fälle geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Landwirte das Brotgetreide nicht vollständig ausdreschen und die im Stroh teilweise zurückgebliebenen Körner mit dem Stroh verfußern.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß Landwirte, denen solche pflichtwidrige Handlungen nachgewiesen werden, sich der strengsten Bestrafung wegen Vergehens ge-

gen die Reichs-Getreide-Ordnung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 aussetzen.

In jedem einzelnen mir gemeldeten Falle werde ich nachsichtlich das Recht der Selbstversorgung entziehen.

Lissa, den 21. Februar 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Ich ersuche wiederholt, die in privaten Betrieben befindlichen Schrotmühlen, welche durch die zuständigen Polizeibehörden versiegelt worden sind, nur auf Grund einer polizeilichen Genehmigung zu benutzen.

Ebenso mache ich darauf aufmerksam, daß jede Verfußung von Brotgetreide, sei es auch Abgang oder Verlust, durchaus als Verstoß gegen die Brotgetreideordnung für das Wirtschaftsjahr 1917/18 (R.-G.-Bl. S. 507) betrachtet und aufs strengste bestraft wird.

Lissa, den 28. Dezember 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

1. Die Auslegung der 8. Kriegsanleihe ist im März erwarten. Der Herr Minister ersucht sämtliche Behertrag dieser Anleihe durch eifrige Aufklärungs- und Werbeaktivitäten zu einem vollen Erfolge zu verhelfen, etwaige Verstimmungen, die sich aus den Schwierigkeiten des Winters ergeben, zu bekämpfen und dem Ersuchen der Vandräte oder Ausschüsse um Mitwirkung zu entsprechen.

2. Der Telegramm- und Fernsprechverkehr ist eingeschränkt. Bei allen dienstlichen Telegrammen und Fernsprachen ist zu prüfen, ob nicht eine schriftliche Erledigung möglich ist.

3. In der Kunstankalt W. Bügenstein in Berlin S. 48 ist das Adamsche Reiterbild Sr. Majestät als Kupferdruck im Imperialformat zu 7,50 Mk., im Royalformat zu 4 Mk. zu haben, wenn die Bestellungen gesammelt durch die Kreisschulinspektionen bald direkt beim Verlage erfolgt.

Im Handel kosten diese Bilder das Doppelte.

4. Knochen und Altpapier sind unmittelbar an Firma Künstler in Lissa i. P. abzuliefern. Weißblechflaschen (Weißwein-, Rotwein-, Sekt- und Brunnenflaschen), Korken, Gummiabsätze, Kaffeegrund, Obstkerne, Eicheln, Kastanien, Brenneffeln nimmt die Kreissammelfstelle Comeniusgymnasium zu Lissa unter Leitung des Studienrates Dr. Schober an. Dem Wildgemüse-, Tee-, Beeren-, Pilz- und Arzneipflanzen-Sammeln ist im kommenden Sommerhalbjahr volle Aufmerksamkeit zu widmen.

5. An der Gartenbauschule für gebildete Frauen Berlin-Mariensfelde finden 1918 für Lehrerinnen Gartenbaulehrgänge statt. Abkömmliche Lehrerinnen erhalten den Urlaub.

6. Den vaterländischen Bestrebungen des Jugendbundes zum Besten der Kriegsbeschädigten wünscht der Herr Minister reichen Erfolg. Für Soldatenhelme gingen bis jetzt von den Schulen: Łódź 21,45 Mk., Lindsau 19,15 Mk., Lissa jüd. 7,55 Mk., Gr. Tworkewitz 52,60 Mk., Mierzejew 15,20 Mk., Petersdorf 32,89 Mk., Reizen ev. 12 Mk., Opatowo 16 Mk., Wilhelmsau 30,85 Mk.

Lissa, den 18. Februar 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneß.

Nichtamtlicher Teil.

Obwohl die Notwendigkeit einer zuverlässigen billigen Haftpflichtversicherung für den Landwirt in immer weiteren Kreisen erkannt wird, kommen doch noch häufig genug Fälle vor, in denen Unternehmer in arge Verlegenheit geraten, weil sie zu spät erfahren, mit wie geringen Aufwendungen sie sich gegen eine empfindliche Belastung durch die Folgen ihres eigenen Verschehens oder eines Verschuldens ihrer Leute hätten schützen können.

Die Landwirte werden deshalb von neuem auf die Haftpflichtversicherungsanstalt der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hingewiesen.

Diese Einrichtung gewährt nach dem Vorbilde der seit Jahren in anderen Provinzen und außerpreussischen Staaten bestehenden Anstalten den großen wie den kleinen abbesitzern umfassenden Versicherungsschutz zu Beiträgen, deren Angemessenheit wegen ihrer geringen Höhe selbst werden dürfte, wenn nicht die jahrelange Erfahrung gleichartigen Anstalten den Beweis erbracht hätte, daß ausreichen.

Der Versicherungsschutz ist dem Bedürfnis der Landwirte besonders angepaßt. Die Versicherung bei der Anstalt erstreckt sich nicht je nach dem Versicherungsbeitrag auf die eine oder die andere zu bezeichnende Haftpflichtgefahr, sondern umfaßt ohne weiteres die gesamte Verfalls- und Haftpflicht des Versicherungsnehmers nur mit bestimmten durch die Satzung genau bezeichneten Ausnahmen, über die also der Landwirt von vornherein unterrichtet kann. Rät man zu beachten, daß die Haftpflicht wegen Verletzung durch Schusswaffen gegen besonderen Beitrag 10 Mk. jährlich für den Unternehmer, 5 Mk. jährlich für andere Person — beantragt werden muß, und von unabsehbaren, daß eine Versicherung für Schäden, die Kraftwagen verursacht werden, von der Anstalt nicht gibt, in dieser Beziehung also eine anderweitige Sonderversicherung nötig wird.

Für große Schadensfälle — die Höchstgrenze des Versicherungsschutzes ist trotz der niedrigen Beiträge 100 000 und 50 000 Mk. für Personenschäden, 60 000 Mk. für Sachschäden! — ist dadurch Vorsorge getroffen, daß Schäden von über 5000 Mk. von allen gleichartigen Anstalten in ansehnlichem Verhältnis gemeinsam getragen werden. Dem diesem Zwecke geschlossenen Verbände gehören 3 St. Anstalten an, darunter die Anstalten von Ostpreußen, Posen, Hessen-Nassau, Brandenburg und Hessen-Earmark, deren jede rund 12 000 bis rund 25 000 Mitglieder hat.

Bemerkt sei, daß der Versicherungsnehmer an den Verein mit der Anstalt stets nur auf ein Jahr gebunden ist. Verbindungen durch Postkarte nimmt die Haftpflichtversicherungsanstalt in Posen O. 1, Friedrichstraße 7a, entgegen; es wird dort jede Einzelanfrage erteilt.

Unterstützungsgesuche. Beim Stellb. Generalkommando ist täglich eine große Anzahl von Unterstützungsgesuchen. Auf Grund der in diesen gemachten Angaben allein kann das Generalkommando eine Entscheidung nicht treffen. Antiliche Gesuche werden vielmehr zunächst der am Orte Antragstellers befindlichen amtlichen Fürsorgestelle bzw. falls antiliche Fürsorgestellen nicht vorhanden sind — der Polizeibehörde zur Begutachtung abgegeben. Allen Antragstellern wird daher dringend empfohlen, ihre Gesuche in diesen Stellen einzufenden, weil hierdurch eine wesentliche Vereinfachung der Erledigung ihrer Anträge erzielt wird. Gesuche sind deshalb mit folgender Anschrift zu versehen: an das Stellvertretende Generalkommando V. A.-R. — Fürsorgungs-Abteilung — durch die Polizeiverwaltung (oder Stgl. Landratsamt) in . . .

Aushänge in Betrieben über die Meldung Hilfsdienstpflichtiger. Nach § 22 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 ist jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, verpflichtet, die Vorschriften in § 9 Abs. 1 und 2, § 15 und 16 Abs. 1 dieser Verordnung durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte dauernd bekanntzugeben. Es handelt sich in diesen Paragraphen um die Bestimmungen über die Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen Stellen- und Wohnungswechsel und bei Vollendung des 17. Lebensjahres, ferner um die Strafbestimmungen für schuldhafter Unterlassung dieser Meldungen oder im Falle wichtiger oder unvollständiger Angaben. Die Aushänge sind von den Ortsbehörden gegen 10 Pf. das Stück zu erhalten. Da die Bestimmung bisher offenbar nicht genügend beachtet worden ist, wird hiermit nochmals nachdrücklich auf die Verpflichtung der Arbeitgeber, derartige Aushänge in dem Betriebe anzubringen, hingewiesen.

Frankfurt. Hier wurde dieser Tage die Operette „Der Bohémien“ als Ehrenabend für den Operettenbuffo aufgeführt. Im Theater gab es Verfallsstürme und zahlreiche Umstehenden. Nach der Vorstellung füllten Hunderte die ganze Breite der Altbau- und Berliner Straße und geleiteten den Benefizianten in stürmischem Drange bis zu

seiner Wohnung, hoben ihn auf die Schultern und demonstrierten beifallsfreudig selbst zu seinen Fenstern hinauf, bis die Polizei zum Auseinandergehen mahnte. — Zumeist sind es ja sehr jugendliche Elemente, die ihrer Begeisterung so die Zügel schießen lassen; aber auch verheiratete Frauen beteiligten sich oft in solchen gesinnungslosen Kundgebungen, die deutlich zeigen, wie groß die Verflachung des Kunstgeschmacks der Theaterbesucher geworden ist.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Reminiscere. Mittwoch Pastor Willmann. Vorm. 8^{1/2} Uhr Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Kollekte für den Preussischen Bundesverein vom Roten Kreuz. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegs- und Passionsandacht: Derselbe. Donnerstag 7^{1/2} Uhr Gelftervorbereitung.

Dienstag, 26. Februar Familienabend im Gemeindehaus abends 8 Uhr (25jähriges Jubiläum des Superintendenten).

Johanniskirche. Sonntag Reminiscere. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Bickrich. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegsandacht: Derselbe. Kirchenchor. Chorprobe am Freitag den 22. d. Mts. für Damen und Herren 8 Uhr.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Bruder Kontowitsch.

Neueste Nachrichten u. Telegramme.

Versenkt!

Berlin, 22. Februar. (Amlich.) Der unermüdlichen Tätigkeit unserer Uboote fielen an der englischen Westküste letzten 5 Dampfer und 2 Segler zum Opfer.

Der deutsche Angriff im Westen.

London, 20. Februar. Bei Einbringung des Heeresvorschlags im Unterhaus sagte Mac Cherson: Wir müssen auf einen baldigen entschlossenen feindlichen Angriff vorbereitet sein. Alle Maßnahmen, um ihm zu begegnen, sind getroffen.

Kurze Meldungen.

Berlin, 21. Februar. Der Wahlrechtsausschuß des Abgeordnetenhauses verwies heute eine Reihe von Paragraphen an einen Unterausschuß und führte die Beratung über die Abgeordnetenhausvorlage vorläufig zu Ende.

London, 21. Februar. Das unionistische Kriegskabinett aus dem englischen Ober- und Unterhaus hat eine Entschlieung angenommen, nach der kein Zeitungsbesitzer eine Regierungsstelle bekleiden darf.

Verbindung mit ukrainischen Truppen erreicht.

WIB. Großes Hauptquartier, 22. Februar.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Zu einzelnen Abschnitten Artillerie- und Minenwerfertätigkeit. Kleinere Erkundungsgesuche. An der Bahn Ypern — Roulers wurde eine englische Feldwache überrumpelt und gefangen.

Zu den letzten drei Tagen wurden im Lustkamp und von der Erde aus 24 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz
Heeresgruppe Eichhorn.

In Esland wurde Gapsal genommen. Das 1. Estländische Regiment hat sich dem deutschen Kommando unterstellt. — In Lieland stiegen unsere Kolonnen über Rönneburg, Wolmar und Spandau hinaus vor. Unter dem Jubel der Bevölkerung sind unsere Truppen in Mezhyza eingerückt. Von dort stiegen sie bis Puzyn vor. Minsk wurde besetzt.

Heeresgruppe Linsingen.

Bei Unterstützung der Ukraine in ihrem Befreiungskampf wurden Fortschritte erzielt. Bei Nowogradwolinsk haben wir die Verbindung mit ukrainischen Abteilungen aufgenommen. Unsere Kolonnen marschieren auf Dubno.

Von den andern Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erpe General-Quartiermeister. Ludendorff.

Kaufe Nukholz

stehend oder gefällt

aller Art, rund oder geschnitten, Kiefer, Eiche, Erle, franco Waggon Verladestation gegen sofortige bare Bezahlung.

Holzhandlung G. Wilke, Posen, Postfach.

Bad- und Dörröfen

geringer Brennmaterialverbrauch, Holz, Torf, Bricketts verwendbar, sofort lieferbar,

prima Haushaltz-Tellerwagen

ohne Gewichte

Tafelwagen

mit Gewichten,

Dezimalwagen

genächt

Kinderwagen

Sportwagen

Kinderstühlchen

große Auswahl.

Alfred Strecker,

Lissa i. pos.

Rübenschnneider

Trommel-Häckselmaschinen

aller Art

sind eingetroffen.

W. Horowski,

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Bernsprecher 202.

Feinste

Tee mischungen

Ersatz für russischen Tee in verschiedenen Packungen empfohlen

Laske & Land.

Ba. Speisesalz

gibt sackweise ab

Raiffeisen Lissa i. P.

am Güterbahnhof.

Für den Holzeinschlag

im Jagd 22 hinter Schießwerder werden noch

Arbeiter und

Arbeiterinnen

bei hohen Akkordlöhnen gesucht.

Mofer, Tiefbauunternehmer,

Comeniusstraße 6.

Brennholz-Verkauf.

Am Mittwoch, den 27. Februar
nachmittags 3 Uhr

gegen Barzahlung auf dem Wege von Adamowo nach Lus

Birken: 30 Scheit, 28 Knüppel,
195 Reis.

Der Besitzer, Peter Gante.

Rot-, Rhein-, Mosel Ungar-Weine

zu angemessenen Preisen
empfiehlt

Niederlage Strahl & Co

Kartoffel- und Gemüsetrockner
Gellendorf Str. Trebnitz Schl

sucht

Kommissionäre

für den Abschluß von Anbau- und Lieferungsverträgen
für 1918.

In wenigen Stunden

liefern wir jede Familien-Drucksache wie

Verlobungs-Anzeigen,

Vermählungs-Anzeigen,

Hochzeits-Einladungen,

Trauerkarten und -Briefe

in moderner Ausführung. Erstklassige moderne Papiere
in reichhaltiger Auswahl stets am Lager.

Buchdruckerei A. Schmädicke

Schloßstraße 20.

Vergrößerungen

nach jedem Bilde liefert in erstklassiger Ausführung
zu zeitgemäß soliden Preisen

Carl Feichtner.